Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic

arischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 56 (1996-1997)

Heft: 9: Teilrevision des Mittelschulgesetzes ; Gesetz über die Pädagogische

Fachhochschule: gefragt: die Meinung der Basis

Artikel: Pädagogische Fachhochschule im Kanton Graubünden: Erläuterungen

zum Gesetz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-357278

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erläuterungen zum Gesetz über die

Pädagogische Fachhochschule im Kanton Graubünden

I. Ausgangslage: Die heutige Lehrerbildung im Kanton Graubünden und ihre Institutionen (Übersicht)

Gesetzesbestimmungen über die Ausbildung von Lehrkräften enthalten im geltenden Bündner Recht zunächst das Mittelschulgesetz (BR 425.000; betreffend die an den Lehrerseminaren ausgebildeten Primarlehrkräfte) und das Frauenbildungsgesetz (BR 435.000; betreffend Lehrkräfte für Handarbeit und Hauswirtschaft sowie Lehrkräfte für Kindergarten). Sämtliche Ausbildungen sind der Sekundarstufe II (diese umfasst berufsorientierte sowie allgemeinbildende Ausbildungsgänge und schliesst an die obligatorische schulische Ausbildung mit Primarstufe und Sekundarstufe I an) zugeordnet.

1. Das Kindergärtnerinnenseminar, das Seminari da mussadras und die Magistrale per educatrici di scuola dell'infanzia in der Bündner Frauenschule für Lehrkräfte der Vorschulstufe

Die Bündner Frauenschule bildet seit 1947 Kindergärtnerinnen, seit 1983 Mussadras und Educatrici di scuola dell'infanzia aus. Mit der Lehrplanrevision von 1988 wurden das Sprachenmodell (die 3 Kantonssprachen werden an allen drei Abteilungen angeboten) und die Blocktage für projektmässigen Unterricht eingeführt.

Die Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre. Sie schliesst an eine zweijährige Vorbildung (Diplommittelschule oder 10. Schuljahr und Vorkurs) sowie Praxis mit vorschulpflichtigen Kindern an.

Jährlich werden 30 - 40 Lehrkräfte für die Vorschulstufe diplomiert.

2. Das Bündner Lehrerseminar und die Seminarabteilung der **Evangelischen Mittelschule Schiers** für Lehrkräfte der Primarschule

Das Bündner Lehrerseminar in Chur bildet seit 1820, die Evangelische Mittelschule Schiers (EMS) seit 1837 Primarlehrkräfte aus. Beide Schulen bieten eine Ausbildung für Deutschsprachige an; das Bündner Lehrerseminar führt zudem eine italienischsprachige und eine romanischsprachige Abteilung.

Die Ausbildung schliesst grundsätzlich an die Sekundarschule an und dauert 5 Jahre (3 Jahre Unterseminar und 2 Jahre Oberseminar); für Maturae und Maturi besteht ein separates Angebot (2 Jahre Oberseminar).

Jährlich werden insgesamt 85 - 100 junge Lehrkräfte für die Primarschule patentiert (davon 70 - 80 in Chur und 15 - 20 in Schiers).

3. Das Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenseminar an der Bündner Frauenschule für Lehrkräfte verschiedener Stufen

An der Bündner Frauenschule werden seit 1917 Handarbeitslehrerinnen, seit 1921 Hauswirtschaftslehrerinnen und seit 1970 Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen ausgebildet. Die 3 Jahre dauernde Ausbildung zur Lehrkraft für Hauswirtschaft wird im Dreijahresturnus, diejenige zur Lehrkraft für Handarbeit seit 1994 wegen fehlender Nachfrage nicht mehr angeboten.

Die Ausbildung zur Lehrkraft für Handarbeit und Hauswirtschaft dauert 5 Jahre; sie schliesst an die Sekundarschule an und führt zum Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenpatent für die Volksschule und die Erwachsenenbildung. Das Patent umfasst die Unterrichtsberechtigung «Werken nichttextil für die Primarstufe».

Bei allen Ausbildungen werden als Wahlpatentabschluss "Turnen für die Volksschulstufe" und "Werken nichttextil für die Volksschuloberstufe" angeboten.

Jährlich werden am Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenseminar 20 - 30 Lehrkräfte patentiert.

II. Beweggründe für eine Lehrerbildungsreform und Reformvorschläge

Hauptbeweggründe eine Lehrerbildungsreform sind der von den Ausbildungsstätten (insbesondere Bündner Lehrerseminar) im Kanton Graubünden in Situationsanalysen nachgewiesene Reformbedarf (nachfolgend 1.) und die von diesen ausgehenden Reformvorschläge (anschliessend 2.). Als weiterer Hauptbeweggrund für eine Lehrerbildungsreform sind gesamtschweizerische bildungspolitische Entwicklungstendenzen anzuführen (hinten 3.), welche u.a. die Verlagerung der Ausbildung zur Lehrkraft von der Sekundarstufe II auf die Tertiärstufe (diese setzt eine abgeschlossene mehrjährige Ausbildung auf der Sekundarstufe II voraus) postulieren.

1. Situationsanalysen an den Bündner Lehrerbildungsstätten zeigen Schwächen der aktuellen Lehrerbildung auf

1.1 Analyse der Ausbildung für Lehrkräfte der Vorschulstufe

Die an den Kindergärtnerinnenseminaren der Bündner Frauenschule durchgeführte Analyse zeigt folgende Schwächen der Ausbildung auf:

- Die unterschiedlichen Vorbildungen (10. Schuljahr oder 2 Jahre DMS) nach der Sekundarschule bewirken einerseits ein problematisches Nebeneinander von unterschiedlichen Niveaus in der Seminarausbildung. Andererseits verhindert die Vorbildung vielfach eine spätere Weiterbildung. Zudem ist die interkantonale Freizügigkeit eingeschränkt.
- Die Zusammenarbeit mit Ausbildungsstätten für Lehrkräfte der Primarschule ist erschwert.

1.2 Analyse der Ausbildung für Lehrkräfte der Primarschule

Die am Bündner Lehrerseminar und anschliessend an der Lehrerbildungsstätte der Evangelischen Mittelschule Schiers durchgeführten Analysen zeigen übereinstimmend folgende Schwächen der Ausbildung auf:

- Das Nebeneinander von Allgemeinbildung auf Maturitätsniveau und Berufsbildung (Doppelzielsetzung) ist für die Schülerinnen und Schüler kaum zu verkraften.
- Der Berufsentscheid muss zu früh getroffen werden und belässt keine Umstiegsmöglichkeit ins Gymnasium; durchschnittlich 28% der Patentierten üben den Beruf als Lehrkraft überhaupt nicht oder nur während einer kurzen Zeitspanne aus.
- Die Ausbildungszeit von fünf Jahren reicht zur Bewältigung des Unterrichtsstoffes in den allgemeinbildenden Fächern und in den berufsbildenden Fächern

- nicht mehr aus. Zudem müssen neue Aufgaben (Informatik, Suchtprophylaxe, Aids-Aufklärung, Arbeit mit Erwachsenen im Umfeld der Schule) mitberücksichtigt werden.
- Die interkantonale Anerkennung der Ausbildungsabschlüsse für Lehrkräfte ist nicht gegeben und der Hochschulzugang ist in Zukunft nicht gewährleistet.

1.3 Analyse der Ausbildung von Lehrkräften für Handarbeit, Hauswirtschaft, Werken und Turnen

Die am Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenseminar der Bündner Frauenschule durchgeführte Analyse zeigt folgende Schwächen der Ausbildung auf:

- Der allgemeinbildende Unterricht kann nur schwerpunktmässig erteilt werden. Die Ausbildung führt deshalb zu einem "Sackgassenberuf" mit wenig Weiterbildungsmöglichkeiten.
- Die örtlich getrennten Ausbildungen von Lehrkräften, die an gleichen Klassen unterrichten werden, erschweren das Einüben der Zusammenarbeit und die spätere Integration in einen Schulhauslehrkörper.

2. Von den Bündner Lehrerbildungsstätten ausgehende Reformvorschläge

2.1 Grundsatz: Stärken der aktuellen Lehrerbildung erhalten

Die Reformvorschläge der einzelnen Bündner Lehrerbildungsstätten bauen auf den Stärken der aktuellen Lehrerbildung auf. Als förderungswürdige Stärken werden in den Analysen u.a. hervorgehoben:

- Ausbildung von Lehrkräften der Vorschulstufe:
- Die Ausbildungen (Sprachenmodell) sind ausgerichtet auf die spezifischen Bedürfnisse der Kindergärten in den Sprachregionen des Kantons.

- Spezielle Lektionen für Integration fremdsprachiger Kinder.
- Neue Lehr- und Lernformen werden an Projekt- und Blocktagen sowie in Projektwochen vertieft.
- Die Diplomanerkennung durch andere Kantone.
- Ausbildung von Lehrkräften der Primarschule:
- Hochschulzugang mit breitem musischem Angebot auf Sekundarstufe II.
- Die Ausbildung am Bündner Lehrerseminar öffnet als einzige Mittelschulausbildung mit einem angemessenen Unterrichtsangebot in allen drei Kantonssprachen den Hochschulzugang.
- Ausbildung von Lehrkräften für Handarbeit, Hauswirtschaft, Werken und Turnen:
- Vermittlung der Fachterminologie in den Kantonssprachen.
- Sie ermöglicht den Erwerb der Unterrichtsberechtigung für alle Stufen der Volksschule, der Sekundarstufe II und der Erwachsenenbildung.
- Die Diplomanerkennung durch andere Kantone.

2.2 Reformvorschläge der Kindergärtnerinnenseminare

Der seminarintern erarbeitete Abschlussbericht spricht sich klar dafür aus, dass die zukünftige Ausbildung von Lehrkräften der Vorschulstufe auf der Tertiärstufe an einer Pädagogischen Fachhochschule erfolgen soll. Als geeignete Vorbildung steht die dreijährige Ausbildung an der Diplommittelschule oder eine Berufsmatura im Vordergrund.

Die Überführung der Ausbildung an die Pädagogische Fachhochschule gewährleistet die interkantonale Anerkennung der Ausbildungsabschlüsse. Zudem lassen sich die positiven Elemente der heutigen Ausbildung (vorn II. 2.1) erhalten. Die zukünftige Vorbil-

dung an einer Diplommittelschule bewirkt, dass sich die Ausbildung an der PFH auf praxisorientierte Berufsbildung (inkl. Wahlstudiengänge) konzentrieren kann.

2.3 Reformvorschläge des Bündner Lehrerseminars und der Seminarabteilung der Evangelischen Mittelschule Schiers.

Seminarintern erarbeitete Vorschläge von 1992 und 1995 postulieren, dass das aktuelle Nebeneinander von Ausbildungsinhalten durch ein sinnvolles Nacheinander zu ersetzen und mehr Ausbildungszeit für den berufsbildenden Unterricht zur Verfügung zu stellen ist. Die Vorschläge von 1995 sprechen sich dafür aus, dass das Unterseminar in eine Maturitätsausbildung (Sekundarstufe II) und das Oberseminar in eine Berufsausbildung im Tertiärbildungsbereich (Pädagogische Fachhochschule) zu überführen sei. Die schulinternen Reformarbeiten der Evangelischen Mittelschule Schiers stützen und bestätigen die Ergebnisse der Arbeit des Bündner Lehrerseminars.

Die vorn (II. 2.1) aufgezeigten Stärken der aktuellen Lehrerbildung (breites musisches Angebot und Ausbildung in den drei Kantonssprachen) lassen sich durch die Überführung der Lehrerbildung in den Tertiärbildungsbereich in Verbindung mit der Umsetzung des Maturitätsanerkennungsreglements und der Einführung einer zweisprachigen Maturität verbessern.

2.4 Reformvorschläge des Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenseminar

Der seminarinterne Bericht begrüsst die zukünftige Ausbildung der Lehrkräfte für Handarbeit und Hauswirtschaft bzw. Fächergruppenlehrkräfte an einer Pädagogischen Fachhochschule. Diese Ausbildung soll an eine dreijährige Vorbildung an der Diplommittelschule (bevorzugt mit berufsfeldbezogenen Schwerpunkten Hauswirtschaft, Handar-

beit textil und Werken) anschliessen, wobei auch andere Zugänge (z.B. Berufsmatura) mit entsprechenden fachlichen Ergänzungen möglich sind.

Die Überführung der Ausbildung von Fächergruppenlehrkräften an die Pädagogische Fachhochschule gewährleistet die Beibehaltung der Stärken der aktuellen Ausbildung (dazu vorn II.2.1). Ein erweitertes Wahlangebot an zusätzlichen Unterrichtsberechtigungen (Hauswirtschaft und Handarbeit textil für Sekundarstufe II und Erwachsenenbildung; Werken nichttextil und Bildnerisches Gestalten für die Sekundarstufe I; Turnen und Italienisch für die Volksschulstufe) trägt zur Attraktivitätssteigerung der künftigen Ausbildung bei.

3. Bildungspolitische Entwicklungstendenzen in der Schweiz

Das Bildungssystem befindet sich gesamtschweizerisch im Umbruch. Massgebend für den Wandel im Bereich der Lehrerbildung sind insbesondere:

3.1 Die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomvereinbarung)

Diplomvereinbarung (Beitritt vom Bündner Volk am 25. Juni 1995 beschlossen) bildet die Grundlage für den Erlass von Anerkennungsreglementen für Abschlüsse im Bereich der Lehrerbildung. Ein anerkannter Ausbildungsabschluss berechtigt dessen Inhaberin oder dessen Inhaber, in den Vereinbarungskantonen einen kantonal reglementierten Beruf unter den gleichen Voraussetzungen auszuüben wie die entsprechend diplomierten Kantonsangehörigen. Voraussichtlich werden im Jahre 1998 je ein Anerkennungsreglement betreffend Lehrkräfte der Vorschulstufe und betreffend die Lehrkräfte der Primarschule erlassen.

3.2 Empfehlungen zur Lehrerbildung und zu den Pädagogischen Hochschulen

Die Empfehlungen Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Lehrerbildung und zu den Pädagogischen Hochschulen vom 26. Oktober 1995 werden mitentscheidende Grundlage für die zu erlassenden Anerkennungsreglemente in bezug auf die Lehrerbildung sein. Diese Empfehlungen unterstützen die Anliegen der Bündner Lehrerbildungsinstitutionen, indem die Ausbildung der Lehrkräfte an einer Pädagogischen Fachhochschule vorzusehen ist.

3.3 Das Maturitätsanerkennungsreglement (MAR)

Das MAR bewirkt als wesentliche Innovation die Übernahme von Stärken der heutigen Ausbildung an Lehrerseminaren in den gymnasialen Bereich (Psychologie und Pädagogik; Musik und Bildnerisches Gestalten; zweisprachige Maturität).

3.4 Entwicklungstendenzen in einzelnen Kantonen und im Fürstentum Liechtenstein

Beide Appenzell, Glarus, Nidwalden und Obwalden sowie das Fürstentum Liechtenstein führen keine eigene Lehrerbildungsinstitutionen. 13 Kantone bieten bereits heute ausschliesslich eine nachmaturitäre Ausbildung zur Primarschullehrkraft an, und nur der Kanton Zug kennt ausschliesslich die sogenannte seminaristische Ausbildung (im Anschluss an die obligatorische Schulzeit).

In der Ostschweiz präsentiert sich die Situation im Rahmen der eingeleiteten Lehrerbildungsreform wie folgt: Die Kantone St. Gallen, Thurgau und Zürich planen Pädagogische Fachhochschulen; Schaffhausen sucht die Kooperation mit einer Pädagogischen Fachhochschule in der Ostschweiz.

4. Äusserungen der Regierung zur zukünftigen Lehrerbildung in Graubünden

Die Regierung hat im Regierungsprogramm für die Jahre 1997 - 2000 und anlässlich der Beantwortung von Interpellationen (Sutter, 1996; Cathomas, 1996; Jäger, 1995) ihre Auffassung über die zukünftige Lehrerbildung im Kanton Graubünden skizziert:

- Die berufsspezifische Grundausbildung aller Kategorien von Lehrkräften soll auch in Graubünden in den tertiären Bildungsbereich verlegt werden.
- Die berufsspezifische Ausbildung der Lehrkräfte ist mindestens im bisherigen Rahmen in allen drei Kantonssprachen anzubieten.
- Für die künftige Ausbildung der Primarlehrkräfte sollen das heutige Unterseminar in eine Maturitätsschule nach neuem MAR und das heutige Oberseminar in eine Pädagogische Fachhochschule mit Standort Chur überführt werden.
- Die Ausbildung der Kindergärtnerinnen bzw. der Lehrkräfte für die Vorschulstufe sowie der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen bzw. Fächergruppenlehrkräfte soll aus Synergiegründen an der gleichen Pädagogischen Fachhochschule angeboten werden. Der Zugang zu diesen Ausbildungen soll über eine qualifizierte Vorbildung ohne gymnasiale Maturität erfolgen.

III. Umsetzung der Reformvorschläge unter Berücksichtigung bildungspolitischer Entwicklungstendenzen durch Erlass des Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule im Kanton Graubünden

1.Formale und inhaltliche Rechtfertigung (Verwesentlichung der Rechtsetzung) sowie zeitliche Dringlichkeit für ein eigenständi-

ges Gesetz über die Pädagogische Fachhochschule

Das Regierungsprogramm für die Jahre 1997 - 2000 sieht den Erlass eines neuen Tertiärbildungsgesetzes vor, in welches das als Rahmengesetz konzipierte PFHG systemkonform integriert werden kann. Der Geltungsbereich eines Tertiärbildungsgesetzes oder eines Gesetzes über Fachhochschulen und Höhere Fachschulen wird jene im Kanton Graubünden angebotenen Ausbildungsgänge erfassen, welche eine abgeschlossene mehrjährige Ausbildung auf der Sekundarstufe Il voraussetzen und insbesondere an Fachhochschulen sowie Pädagogischen Fachhochschulen angeboten werden. Seit der Revision des kantonalen Berufsbildungsgesetzes vom 12. März 1995 verfügt der Kanton Graubünden über die erforderlichen Gesetzesgrundlagen für Fachhochschulen im BIGA-Bereich (HTL, HWV), so dass in diesem Bereich kein akuter Handlungsbedarf besteht.

Weil die EDK voraussichtlich im Jahre 1998 die Anerkennungsreglemente betreffend Lehrkräfte für die Vorschulstufe und betreffend Lehrkräfte der Primarschule erlassen wird (mit dem für die Anerkennung der Ausbildungsabschlüsse kennzeichnenden Erfordernis, dass die Ausbildung an einer Pädagogischen Fachhochschule erfolgt), kann mit dem Erlass des PFHG nicht zugewartet werden. Zusätzlicher und unmittelbarer Zeitdruck für die angestrebte Lehrerbildungsreform erwächst dadurch, dass deren Verwirklichung entscheidend ist für die fristgerechte inhaltliche Umsetzung des Maturitätsanerkennungsreglementes an der Bündner Kantonsschule (dazu hinten IV. 1).

Nach der dem Bündner Rechtsbuch eigenen Systematik lässt sich eine in den Tertiärbildungsbereich überzuführende Lehrerbildung systematisch nicht der «Mittelschule» (BR 425) oder der "Frauenbildung" (BR 435) zuordnen, sondern findet den ihr gesetzessystematisch zustehenden Platz bei den "(Fach)hochschulen" (BR 427). Der Erlass eines PFHG als eigenständiges Gesetz und die damit verbundene Verwesentlichung der Rechtsetzung drängt sich somit formal aufgrund der Systematik des Bündner Rechtsbuchs auf. Inhaltlich drängt sich dieser Schritt auf, weil die zukünftige Lehrerbildung nicht mehr auf der Sekundarstufe II. sondern als Ausbildung der Tertiärstufe anzubieten ist, welche an einen Abschluss auf der Sekundarstufe II (z.B. Mittelschule) anschliesst.

2. Umgesetzte Reformvorschläge unter Berücksichtigung bildungspolitischer Entwicklungstendenzen im Überblick

Das Gesetz ermöglicht die Umsetzung der von den Lehrerbildungsinstitutionen mitgeprägten und mitgetragenen Reformvorschläge (vorn II. 2). Der Vernehmlassungsentwurf wird denn auch von den Lehrerbildungsstätten, der kantonalen Beratungskommission für Fragen der Frauenbildung und von der kantonalen Erziehungskommission mitgetragen. Mitberücksichtigt werden zudem einzelne Postulate des Berichts der Arbeitsgruppe "Sprachlandschaft Graubünden" sowie einige Anliegen, die in der am 28. November 1996 zu Handen des Grossen Rates eingereichten Petition gegen Zentralismus und Gleichschaltung in der Lehrerbildung mitenthalten sind. Verwirklicht werden können insbesondere:

 Stärkung des Bildungsstandortes Graubünden dank Erhaltung und Förderung einer leistungsstarken deutsch-, romanischund italienischsprachigen Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften mit praxisbezogenem Unterricht, berufsfeldbezogener Forschung und Dienstleistungen;

- Förderung der Ausbildungsqualität durch Überführung der Lehrerbildung in den Tertiärbildungsbereich mit angemessener Ausbildungszeit und Nutzung von Synergien durch die unter einem Dach angebotene Ausbildung der im Kanton Graubünden ausgebildeten Lehrkräfte an der Pädagogischen Fachhochschule mit mehr als 300 Ausbildungsplätzen;
- Die (zukünftige) Anerkennung der Ausbildungsabschlüsse an der Pädagogischen Fachhochschule im Sinne der Diplomvereinbarung.

3. Zeitgemässe Rechtsform, Organisations- und Leitungsstruktur (materielle Deregulierung)

Das Gesetz bezweckt u.a. eine verstärkte Flexibilität sowie eine höhere Selbständigkeit und Verantwortung der Pädagogischen Fachhochschule. Dieser Grundgedanke war mitausschlaggebend dafür, dass im Vernehmlassungsentwurf unter mehreren möglichen Rechtsformen jener der Vorzug gegeben wird, welche hohe Flexibilität und Selbständigkeit der Schule begünstigt. Die Pädagogische Fachhochschule soll die Rechtsform einer selbständigen öffentlichrechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit erhalten. Damit folgt der Vernehmlassungsentwurf der in verschiedenen Kantonen der Ostschweiz festzustellenden Tendenz, wonach Ausbildungsstätten der Tertiärstufe als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten ausgestaltet sind oder werden, so z.B. Zürcher Fachhochschule Winterthur, HWV und ISG St. Gallen, sowie deren Nachfolgeorganisation: auch die Universität Zürich soll - wie alle anderen Universitäten in der Schweiz - eigene Rechtspersönlichkeit erhalten. Mitzuberücksichtigen ist, dass Graubünden wie kaum ein anderer Kanton über reiche und gute Erfahrungen mit traditionell weitgehend selbständigen Schulen

verfügt (z.B. Mittelschulen, HWV Chur/Samedan, HTL Chur).

Für die Pädagogische Fachhochschule hat ihre Rechtsform erhebliche Rechtsfolgen. Im Gesetz ist insbesondere zu regeln, in welchem Umfang das kantonale Verwaltungsrecht in Bezug auf die Pädagogische Fachhochschule zur Anwendung gelangt. Aus dieser Regelung, welche die Autonomie der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt eingrenzt (z.B. gelangen grundsätzlich die Bestimmungen der Finanzhaushaltsgesetzgebung und der Personalgesetzgebung zur Anwendung), ergibt sich letztlich der Umfang ihrer Autonomie. Mitberücksichtigt bei der Festlegung des Ausmasses der Autonomie wird, dass die Anstalt vorwiegend aus Kantonsbeiträgen finanziert wird, wodurch sich die Pädagogische Fachhochschule von einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt unterscheidet, welche sich aus eigenen Mitteln finanziert.

Mit ihrer zeitgemässen und hinsichtlich Veränderungen anpassungsfähigen Organisationsund Leitungsstruktur (Fachhochschulrat und Schulleitung), welche sich an inner- und ausserkantonalen Modellen orientiert, kann die Pädagogische Fachhochschule den an sie gestellten Anforderungen gerecht werden. Die Organisations- und Leitungsstruktur sowie die Kompetenzverteilung mit klarer Unterscheidung zwischen strategischer und operativer Führung begünstigen eine inhaltliche Deregulierung. Zudem wird eine Grundlage geschaffen für die (zumindest teilweise) Umsetzung von neuen Verwaltungsführungsmodellen (z.B. New Public Management).

4. Spezialgesetzliche Grundlage für die Umsetzung von neuen Verwaltungsführungsmodellen

Das Gesetz ermöglicht, die Pädagogische Fachhochschule mit Globalbudget und Bildungs- und Leistungsauftrag effizient und zielorientiert zu führen. Die mittelorientierte Führung über das herkömmliche Budget kann abgelöst werden durch ein wirkungsorientiertes Führungsmodell, wonach der Fachhochschule Mittel mit der Auflage zu effektiver und effizienter Verwendung bereitgestellt werden.

Der Entwurf ist so konzipiert, dass Vorzüge des New Public Management umgesetzt werden können, ohne eine ausschliessliche Fixierung auf das noch wenig erprobte Verwaltungsführungsmodell. Entgegenzutreten wäre allfälligen Entwicklungstendenzen, welche die besonderen Verhältnisse und Aufgaben einer Fachhochschule nicht gebührend gewichten berücksichtigen. Hingegen sind die Errungenschaften neuerer Verwaltungsführungsmodelle für die Führung der Pädagogischen Fachhochschule dienstbar zu machen.

5. Zeitplan

Nach Auswertung der Vernehmlassungen wird der Grosse Rat das Gesetz über die Pädagogische Fachhochschule in der ersten Hälfte 1998 behandeln. Im Herbst 1998 ist die Volksabstimmung vorgesehen. Nach Inkrafttreten des Gesetzes sind die Überführungsarbeiten so zu planen, dass die Pädagogische Fachhochschule zu Beginn des Studienjahres 2003/04 vollumfänglich ihren Betrieb aufnehmen kann.

IV. Auswirkungen der Lehrerbildungsreform und Grobskizze der Pädagogischen Fachhochschule

1. Wechselwirkungen zwischen Maturitäts- und Lehrerbildungsreform

1.1 Inhaltliche Abhängigkeiten

Wichtige Innovationen des neuen Maturitätsanerkennungsreglements (MAR) führen bisherige Stärken und Besonderheiten der seminaristischen Ausbildung an den Gymnasien ein:

- Die bisher fast nur an den Seminaren unterrichteten Fächer Psychologie und Pädagogik sind neu in den Katalog der Maturitätsfächer aufgenommen worden:
- Die Pflege eines breiten Angebots an musischer Bildung erfolgt neu auch am Gymnasium; Musik und Bildnerisches Gestalten sind vollwertige Maturitätsfächer;
- Das MAR bietet die Möglichkeit einer zweisprachigen Maturität und damit eine Ausweitung des bisherigen Angebots des Bündner Lehrerseminars auf das Gymnasium.

Das neue MAR ermöglicht auch dank seines Wahlangebots die Vorbereitung auf ein Hochschulstudium und auf die Ausbildung zur Lehrkraft an der PFH. Die Maturitätsreform unterstützt so die dringend notwendige Lehrerbildungsreform; ohne die eine könnte die andere Reform kaum im erforderlichen Rahmen realisiert werden.

1.2 Räumliche Abhängigkeiten

Dem an der Bündner Kantonsschule nachgewiesenen grossen Nachholbedarf an zusätzlichen Unterrichtsräumen - dieser wird durch die Umsetzung des MAR noch akzentuiert - kann nur dann ohne umfangreiche und kostenträchtige Neubauten und ohne massiven Abbau des Leistungsangebotes begegnet werden, wenn sämtliche Möglichkeiten zu einer optimierten Nutzung der kantonseigenen Schulräumlichkeiten (an der Bündner Kantonsschule, am Bündner Lehrerseminar und an der Bündner Frauenschule) in Chur ausgeschöpft werden. Zudem bildet eine optimierte Nutzung der vorhandenen Schulräumlichkeiten die Grundvoraussetzung dafür, dass an der Pädagogischen Fachhochschule die Ausbildung sämtlicher im Kanton Graubünden auszubildenden Kategorien von Lehrkräften "unter einem Dach" erfolgen kann. Die Ergebnisse der Planungsvorarbeiten deuten darauf hin, dass sich die prekären Raumverhältnisse an der Bünd-Kantonsschule erheblich entschärfen liessen, wenn die Pädagogische Fachhochschule Räumlichkeiten an der Bündner Frauenschule bezieht, wodurch die Schulräume des Bündner Lehrerseminars der Bündner Kantonsschule zur Verfügung gestellt werden könnten.

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Vorbemerkungen

Die vorliegenden Berechnungen basieren auf Datenmaterial aus den Jahren 1995 und 1996. Die Vielzahl der einzubeziehenden "Unbekannten" führt indessen dazu, dass die Ergebnisse nur als "Trendmeldungen" zu betrachten sind.

Die Berechnungen beruhen auf einer gesamtheitlichen Be-

2.2 Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule

Kostensteigernd wirkt, dass die Ausbildung aller Kategorien von Lehrkräften insgesamt um 1 Jahr verlängert wird. Diese Verlängerung hat Mehrkosten im Bereich der Vorbildung (DMS, Gymnasium) zur Folge.

Kostensenkend wirkt, dass die eigentliche (kostenintensive) Berufsausbildung von 5 Jahren (Seminar) auf 3 Jahre (PFH) gekürzt wird. Zudem bewirkt die nachmaturitäre Lehrerbildung, dass sich voraussichtlich nur noch die Frauen und Männer zu Primarlehrkräften ausbilden lassen, welche auch tatsächlich Primarlehrerinnen und Primarlehrer werden wollen.

Zusammenfassend ergeben die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule das folgende Bild:

		Einsparungen für den Kanton	Mehrkosten für den Kanton
A)	Auswirkungen im Bereich der Kantonsschule Chur (Gymnasium, DMS, HMS) A1 Überführung der 3 Jahre Unterseminar in 4 Jahre Gymnasium A2 Ausweitung der Vorbildung von KG und HHL auf 3 Jahre DMS Mehrkosten von total Fr. 5,77 Mio.	e7	Fr. 4,58 Mio. Fr. 1,19 Mio.
B)	Auswirkungen im Bereich der privaten Mittelschulen B1 Überführung der 3 Jahre Unterseminar in 4 Jahre Gymnasium B2 Ausweitung der Vorbildung von KG und HHL auf 3 Jahre DMS Mehrkosten von total Fr. 2,91 Mio.		Fr. 1,54 Mio.
C)	Auswirkungen im Bereich der Lehrerbildung (Verkürzung der eigentlichen Berufsausbildung auf 3 Jahre; Reduktion der Zahl der auszubilden- den Lehrkräfte) Einsparungen von total Fr. 4,65 Mio.	Fr. 4,65 Mio.	
	TOTAL	Fr. 4,65 Mio.	Fr. 8,68 Mio.

trachtung des Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule und die Teilrevision des Mittelschulgesetzes. Die nachfolgende Aufschlüsselung der finanziellen Auswirkungen auf die beiden Vorlagen dient deshalb in erster Linie der Übersichtlichkeit.

Das Gesetz über die Pädagogische Fachhochschule hat somit für den Kanton jährliche Mehrkosten von total rund 4 Millionen Franken zur Folge.

2.3 Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen von Lehrerbildungs- und Mittelschulreform

Die mit der Teilrevision des Mittelschulgesetzes bezweckten Neuerungen lassen sich aus sachlichen, aber auch aus Kosten- und Platzgründen nur dann realisieren, wenn auch das Gesetz über die Pädagogische Fachhochschule umgesetzt wird.

Mit einem Festhalten an der heutigen Lehrerbildung könnten theoretisch und vordergründig (im Bereich der Vorbildung) erhebliche Einsparungen getätigt werden. Der Preis dafür wäre aber (zu) hoch: Keine interkantonale Anerkennung der Diplome, Verlust des prüfungsfreien Hochschulzuganges, massive Einschränkungen bei der Umsetzung des MAR an der Bündner Kantonsschule, Raumbedarf Bündner Kantonsschule usw.

Da durch die Teilrevision des Mittelschulgesetzes mit Einsparungen von Fr. 2,86 Mio. zu rechnen ist (vgl. Vernehmlassung zur Teilrevision des Mittelschulgesetzes), hat das ganze "Reformpaket" nach erfolgter Umsetzung für den Kanton Mehrkosten von rund 1,1 Million Franken zur Folge. Vorübergehend ist mit höheren Mehrkosten zu rechnen.

Im Finanzplan 1997 - 2000 sind für die Revision des Mittelschulgesetzes für das Jahr 1999 Fr. 2,2 Millionen und für das Jahr 2000 Fr. 2,6 Millionen vorgesehen.

3. Grobskizze der Pädagogischen Fachhochschule (Exkurs)

(Das nicht Gegenstand der Vernehmlassung bildende ausführlichere "Grobkonzept der Pädagogischen Fachhochschule" kann beim EKUD, Pädagogische Arbeitsstelle, Quaderstrasse 17, 7000 Chur, angefordert werden).

Entsprechend den Aufgaben der Pädagogischen Fachhochschule ist eine Gliederung in folgende vier Abteilungen vorgesehen:

- Grundausbildungen von Lehrkräften für die Vorschule;
- Grundausbildung von Primarlehrkräften;
- Grundausbildung von Lehrkräften für Handarbeit und Hauswirtschaft bzw. Fächergruppenlehrkräften;
- Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung.

Weitere Aufgaben (z.B. Weiterbildung sowie berufsfeldbezogene Forschung und Entwicklung) werden im Rahmen dieser Struktur erfüllt.

3.1 Grundausbildung

Die Grundausbildung vermittelt die für den jeweiligen Lehrberuf notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Haltungen. Sie gliedert sich in sechs Bereiche:

 Die fachliche Ausbildung vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten insbesondere in den Lernbereichen Sprache (Muttersprache, als Frühfremdsprache vorgesehene Zweitsprache, Sprachintegration), Bildnerisches Gestalten, Angewandtes Gestalten, Turnen/Sport, Informatik und Schulrecht sowie je nach Studienrichtung in Musik, Religionskunde, Handarbeit und Hauswirtschaft. Sie ist entsprechend dem gewählten Ausbildungsgang auf die individuelle Vorbildung der einzelnen Studierenden abzustimmen (Maturaschwerpunkt, berufliche Kenntnisse u.ä.).

Besondere Bedeutung kommt in diesem Bereich dem Angebot für Romanisch und Italienisch als Muttersprache zu. Die Pädagogische Fachhochschule stellt sicher, dass Studierende dieser Sprachgruppen im Hinblick auf ihre spätere Berufstätigkeit allfällig fehlende sprachliche Vorbildung auf Sekundarstufe II (z.B. ohne zweisprachige Maturität; ohne Italienisch bzw. Romanisch als Erst-, Zweit-, Drittsprache oder Schwerpunktfach) während des Studiums kompensieren können.

- Die erziehungswissenschaftliche Ausbildung gliedert sich in drei vernetzte Teilbereiche:
- Die allgemeindidaktische Ausbildung umfasst im Wesentlichen das Planen, Durchführen und Evaluieren von Unterricht sowie das Initiieren, Begleiten, Steuern und Auswerten von Lernprozessen; sie bereitet zudem auf die Arbeit im Umfeld der Schule vor (Elternarbeit, Umgang mit Behörden u.a.m.).
- Die fachdidaktische Ausbildung erfolgt in den auf der Zielstufe zu unterrichtenden Fächern; sie umfasst in Koordination mit der allgemeindidaktischen Ausbildung die Auswahl der Lernziele und Lerninhalte sowie deren Umsetzung im Unterricht.
- Die pädagogisch-psychologische Ausbildung vermittelt wissenschaftliche und berufsrelevante Kenntnisse in Pädagogik (inkl. Sonderpädagogik und interkulturelle Pädagogik) und Psychologie. Sie vermittelt ausserdem Kenntnisse aus den Bereichen Soziologie, Philosophie/Ethik und Kommunikationstheorie.
- Die berufspraktische Ausbildung als theoriegestütztes Erproben von Lehr- und Lernprozessen ist ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung. Die Betreuung der Studierenden vor, während und nach den Praktika wird durch die Pädagogische Fachhochschule in enger Zusammenarbeit mit den Praxisinstitutionen gewährleistet.
- Ausserschulische Praktika dienen dem Einblick in die Arbeitswelt und in die sozialen Lebensbedingungen sowie dem Erwerb berufsrelevanter Fertigkeiten und Fremdsprachenkenntnisse.

3.2 Fort- und Weiterbildung

Grundausbildung, Fortund Weiterbildung werden in ihren Zielsetzungen einerseits klar getrennt, andererseits als Ge-





samtheit im Sinn der rekurrenten Bildung betrachtet und dementsprechend zweckmässig koordiniert.

Die Pädagogische Fachhochschule kann die muttersprachliche Unterrichtskompetenz von italienisch- und romanischsprachigen Lehrkräften der Sekundarstufen I und II durch ein entsprechendes Angebot fördern.

3.3 Berufsfeldbezogene Forschung und Schulentwicklung

Lehre und Forschung bilden eine Einheit. Deshalb werden die Studierenden im Rahmen ihrer Ausbildung in den berufsfeldbezogenen Forschungsprozess miteinbezogen.

Eine kantonsspezifische Aufgabe der berufsfeldbezogenen Forschung bildet die Muttersprachdidaktik für die Italienischund Romanischsprachigen sowie die Ausarbeitung von Lehrmitteln für die gleiche Zielgruppe.

3.4 Weitere Aufgaben

Die Pädagogische Fachhochschule im Kanton GR kann Aufträge der Landeskirchen im Bereich der religionspädagogischen Aus-, Fort- und Weiterbildung übernehmen.

V. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

1. Allgemeine Bestimmungen Artikel 1

Nach dieser Bestimmung führt der Kanton für die deutsch-. rätoromanisch- und italienischsprachige Lehrerbildung eine Pädagogische Fachhochschule. Diese stellt sicher, dass im Kanton Graubünden auch in Zukunft qualifizierte Lehrkräfte für alle Sprachgebiete des Kantons ausgebildet werden. Das ausdrückliche Bekenntnis zur Dreispra-

Der Kanton Graubünden kann die Pädagogische Fachhochschule auch gemeinsam mit

chiakeit fliesst ein in Absatz 1.

anderen Kantonen und Staaten (im Vordergrund stünde das Fürstentum Liechtenstein) und somit kostengünstiger führen. Über eine Mitträgerschaft anderer Kantone oder Staaten an der Pädagogischen Fachhochschule befindet die Regierung (Absatz 2). Die Regierung ist ebenfalls zuständig für den Entscheid, ob die Pädagogische Fachhochschule in eine Verbundslösung einzubeziehen ist, es sei denn, diese Lösung sei so ausgestaltet, dass der Kanton Graubünden Mitträger einer (ausserkantonalen) Ausbildungsstätte wird (vgl. Artikel 4 Absatz 3).

Artikel 2

Vorrangige Aufgabe der Pädagogischen Fachhochschule ist die praxisorientierte Ausbil-(inklusive Berufseindung führung) jener Kategorien von Lehrkräften, welche bereits heute an Bündner Lehrerbildungsinstitutionen ausgebildet werden. Die entwicklungsoffene Formulierung öffnet grundsätzlich die Möglichkeit, im Bedarfsfalle ein pädagogisches Grundjahr anzubieten oder Eingangsstufen- bzw. Basislehrkräfte auszubilden.

Die berufsfeldbezogene, anwendungsorientierte schung (kleinere Einzelprojekte, aber auch grössere Forschungsund Schulentwicklungsprojekte) ist Bildungsauftrag aller Fachhochschulen. Als Schwerpunkte der berufsfeldbezogenen Forschung zeichnen sich die Muttersprachdidaktik für die Italienischund Romanischsprachigen und die Ausarbeitung von Lehrmitteln für diese ab. Forschungsthemata bieten sich ebenfalls an in den Bereichen "Integration von Kindern mit Behinderungen", "Integration fremdsprachiger Kinder" sowie im Bereich "zweisprachiger Unterricht" (Immersion), somit in Bereichen, in welchen der Kanton bereits heute Aufgaben wahrnimmt (z.B. das aktuelle Projekt in Samedan).

Charakteristisch für Fachhochschulen ist zudem, dass sie Dienstleistungen für Dritte (Wirtschaft, Öffentlichkeit) erbringen.

Artikel 3

Die Pädagogische Fachhochschule ist als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestaltet (Absatz 1; die vorgeschlagene Rechtsform ist eine Möglichkeit unter mehreren). Daraus folgt unter anderem, dass sie im Rechtsverkehr in eigenem Namen und auf eigene Rechnung auftritt und Prozesse führen kann. Ihre Autonomie ist indessen nicht so umfassend wie jene einer selbständigen Anstalt, die sich aus eigenen Mitteln finanziert.

Absatz 3 bekräftigt den Willen, die Lehrerbildungsinstitution an der Evangelischen Mittelschule Schiers (EMS) zu erhalten. Der Einbezug der Lehrerbildungsinstitution an der EMS ermöglicht längerfristig den Fortbestand dieser traditionsreichen Lehrerbildungsstätte auf fachlich hohem Niveau. Die vorgeschlagene Lösung trägt der historisch gewachsenen Struktur dieser Lehrerbildungsstätte Rechnung und wahrt ihre rechtliche Selbständigkeit. Die Art und Weise, wie diese Beteiligung erfolgen wird, lässt der Vernehmlassungsentwurf offen und wahrt so grösstmögliche Flexibilität.

Artikel 4

Die Zusammenarbeit mit anderen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen ist für Fachhochschulen kennzeichnend und soll auch mit universitären Instituten, mit einer HWV oder HTL (Fachhochschulen), oder mit einem Gymnasium möglich sein. Die intensive Zusammenarbeit dient u.a. dazu, neueste wissenschaftliche Erkenntnisse praxisnah umzusetzen.

Auch in Zukunft werden kaum sämtliche Kategorien von Lehrkräften in unserem Kanton ausgebildet werden (z.B. Lehrkräfte für die Sekundar- und Realschule; Lehrkräfte für Kleinklassen und Heilpädagogen). Zum Teil (z.B. Heilpädagogisches Seminar Zürich) ist der Kanton Graubünden Mitträger der Ausbildungsstätte. Die Regierung soll verwaltungsrechtliche Vereinbarungen abschliessen können, deren Gegenstand die Ausbildung bestimmter Kategorien von Lehrkräften bildet (Absatz 2). Den Entscheid darüber, ob der Kanton Mitträger einer Ausbildungsstätte für bestimmte Kategorien von Lehrkräften wird - bei dieser kann es sich um eine Fachhochschule handeln -, soll unter Berücksichtigung der finanziellen Tragweite der Grosse Rat fällen, ohne dass die Bestimmungen über das Finanzreferendum zur Anwendung gelangen (Absatz 3).

Artikel 5

Die Diplomvereinbarung (BR 420.575) sieht in Art. 8 Abs. 4 vor, dass ein anerkannter Ausbildungsabschluss dazu berechtigt, einen geschützten Titel zu tragen, sofern das Anerkennungsreglement dies vorsieht.

Absatz 2 von Artikel 5 erfasst nach Erlass der Anerkennungsreglemente vor allem jene Diplome, die nicht anerkannte Ausbildungsabschlüsse im Sinne der Diplomvereinbarung sind.

Artikel 6

Nach Absatz 1 sind nur Personen zum Studium zuzulassen, welche sich über eine geeignete Vorbildung für die gewählte Studienrichtung ausweisen können. Diese Formulierung lässt hinsichtlich der Konkretisierung des Grundsatzes durch die Regierung (Absatz 3) einen Spielraum und wahrt die erforderliche Flexibilität (z.B. Zugang für Berufsleute).

Als Standardzubringer und somit als geeignete Vorbildung für die Ausbildung zur Lehrkraft der Primarschule erwähnt Absatz 2 das Gymnasium mit Maturität. Für die Zulassung in die Ausbil-

dung zur Lehrkraft der Vorschulstufe (Kindergarten) und zur Fächergruppenlehrkraft (Hauswirtschaft, Handarbeit, Werken, Zeichnen mit Wahlpatent Turnen oder Italienisch) wird insbesondere die dreijährige Diplommittelschule mit Diplomabschluss oder eine Berufsmaturität als geeignete Vorbildung favorisiert.

2. Organisation

Artikel 7

Die Pädagogische Fachhochschule ist der Aufsicht der Regierung unterstellt und dem Erziehungsdepartement angegliedert. Die Regierung wählt bzw. bestimmt die Organe und umschreibt deren Befugnisse und Obliegenheiten. Sie verabschiedet das (Global)Budget und erteilt den mit einem allfälligen Globalbudget zu verbindenden Bildungs- und Leistungsauftrag. Dem Grossen Rat ist nach Absatz 2 jährlich Bericht zu erstatten über die Geschäftsführung und über die Rechnung.

Artikel 8

Die in Absatz 1 erwähnten Organe der Pädagogischen Fachhochschule werden durch die Regierung gewählt bzw. bestimmt. Die Regierung umschreibt auch die Befugnisse der Organe und setzt die Höhe der Entschädigung fest. Die anpassungsfähige Regelung ermöglicht, dass die weiteren schulinternen Verantwortlichkeiten und die Zeichnungsberechtigung im Rahmen der Organisation der Schule durch den Fachhochschulrat festzulegen sind.

Artikel 9

Der Fachhochschulrat ist das oberste Organ der Pädagogischen Fachhochschule. Im Hinblick auf allenfalls sich ändernde Verhältnisse sieht der Vernehmlassungsentwurf die Möglichkeit vor, den Fachhochschulrat von sieben auf maximal elf Mitglieder zu erhöhen. Der Fachhochschulrat ist

der Regierung und dem Erziehungsdepartement unmittelbar verantwortlich für die Sicherung der Ausbildungsqualität sowie für die Einhaltung der finanziellen Vorgaben (Absatz 2).

Sollen - im Sinne einer Deregulierung - kurze Entscheidwege verwirklicht werden und sol-Verwaltungsneuere führungsmodelle (z.B. NPM) umgesetzt werden können, muss der Fachhochschulrat als mit der strategischen Führung betrautes Organ über die erforderlichen Entscheidkompetenzen verfügen. Im Vergleich zum status quo bedingt dies eine Verlagerung von Kompetenzen an den Fachhochschulrat. Eine Konsequenz dieser Konzeption ist, dass der Fachhochschulrat auch die hauptamtlich Dozierenden ernennt, befördert und entlässt.

Exkurs: Im Gesetzestext wird auf eine Auflistung der Kompetenzen und Aufgaben des Fachhochschulrates verzichtet. Die nachfolgende Grobübersicht führt einzelne mögliche Befugnisse und Aufgaben an, deren Übertragung an den Fachhochschulrat durch die Regierung gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 erfolgen könnte:

- Der Fachhochschulrat verabschiedet zu Handen der zuständigen Instanzen Leitbild und Lehrpläne, Rechenschaftsbericht sowie allfällige Entwicklungs- und Finanzpläne.
- Er stellt Antrag für den allfälligen Bildungs- und Leistungsauftrag und das (Global)budget; für die Bewilligung von Studiengängen und das Festsetzen von Studiengeldern; zur Wahl, Besoldungseinreihung und Entlassung der Mitglieder der Schulleitung; betreffend Zulassungsvoraussetzungen und beschränkungen; Studienordnung.
- Er regelt die Organisation der Schule und die Mitwirkung der Angehörigen der PFH und erlässt Bestimmungen über die

Abgeltung für die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten, Einrichtungen und Material.

- Er ist zuständig für Abschluss und Kündigung von (Miet-)verträgen und für den Entscheid über Rekurse gegen Anordnungen unterer Organe.
- Ihm obliegt die Wahl, Besoldungseinreihung und Entlassung der hauptamtlich Dozierenden, die Beaufsichtigung und Qualifikation der Schulleitung.

Artikel 10

Die Schulleitung ist das operative und pädagogische Führungsorgan der Pädagogischen Fachhochschule. Sie handelt nach pädagogischen Gesichtspunkten und ist dem Fachhochschulrat direkt unterstellt. Sie ist gegenüber dem Fachhochschulrat verantwortlich für die Erfüllung des Bildungs- und Leistungsauftrages, für die Sicherung der Ausbildungsqualität und für die Einhaltung der finanziellen Vorgaben. Absatz 2 weist der Schulleitung zudem die Zuständigkeit in Bezug auf all jene Geschäfte zu, für welche nicht ausdrücklich ein anderes Organ als zuständig erklärt wird. Die Schulleitung nimmt an den Verhandlungen des Fachhochschulrates mit beratender Stimme teil.

3. Angehörige der Pädagogischen Fachhochschule

Artikel 11

Dozierende, Mitarbeitende und Studierende sind über Entwicklungen innerhalb der Pädagogischen Fachhochschule zu orientieren.

Die schulintern wirksamen Einzelheiten regelt der Fachhochschulrat. Regelungsgegenstand wird einerseits der Fragenkomplex sein, ob die Studierenden die Möglichkeit haben, sich in einer Vereinigung zusammenzuschliessen, um ihren Interessen Gewicht und Legitimität zu verschaffen

(keine Zwangskörperschaften; ev. studentische Vertretung in der Fachhochschulversammlung). Weil nicht unmittelbare Verantwortung für die betriebliche Organisation tragend, ist auch die Fachhochschulversammlung bzw. der Konvent systematisch bei Art. 11 eingeordnet. Der Fachhochschulrat wird daher zu regeln haben, inwiefern der Konvent bzw. die Fachhochschulversammlung im Zusammenhang mit wichtigen Fragen, z.B. Leitbild oder Lehrplänen, Stellungnahmen zu Verordnungs- oder Regelmentsentwürfen, welche die Pädagogische Fachhochschule betreffen, einzubeziehen ist.

Artikel 12

Artikel 12 sieht im Grundsatz einen Anspruch auf Zulassung zum Studium vor, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dieser Grundsatz erfährt durch Absatz 2 eine Einschränkung, wonach die Regierung in ausserordentlichen Situationen eine zeitlich befristete Beschränkung der Zulassung beschliessen kann. Die Anordnung einer Zulassungsbeschränkung darf nur erfolgen, wenn diese verhältnismässig ist.

Artikel 13

Die Möglichkeit, Studierende bei Nichteignung zum Lehrerberuf von der Pädagogischen Fachhochschule auszuschliessen, aber auch die Ausschlussmöglichkeit als schwerste Disziplinarmassnahme ist im Gesetz zu verankern.

Artikel 14

Da die Pädagogische Fachhochschule als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ausgestaltet ist, ist im vorliegenden Gesetz zu regeln, inwiefern das kantonale Verwaltungsrecht für diese gilt. Grundsätzlich gelangen nach Absatz 1 die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts, u.a. der Personalverordnung (BR 170.400) und der Verordnung

über die kantonale Pensionskasse (BR 170.450) auf die Mitarbeitenden zur Anwendung. Gestützt auf Absatz 2 kann die Regierung auf Antrag des Fachhochschulrates vom Personalrecht abweichende Bestimmungen erlassen (z.B. betreffend die Abtretung des Urheberrechts an unterrichtsbezogenen oder im Rahmen des Studiums erstellten Werken).

Hinsichtlich der Ausgestaltung der (zivilrechtlichen) Anstellungsverhältnisse ist der selbständigen Anstalt der erforderliche Handlungsspielraum zuzugestehen. Die mit diesem verbundene Flexibilität ermöglicht der Pädagogischen Fachhochschule insbesondere, in Forschung und Entwicklung und im Bereiche der Dienstleistungen die (vom Markt) geforderten Leistungen zu erbringen. Fachhochschulrat und Schulleitung können zeit- und situationsgerecht auf die Bedürfnisse der Schule und der Angehörigen eingehen.

4. Finanzen

Artikel 15

Die Regelung, wonach die Bestimmungen der Finanzhaushaltsgesetzgebung auf den Finanzhaushalt der Fachhochschule zur Anwendung gelangen (Absatz 1), ist gerechtfertigt, weil der Kanton den überwiegenden Teil der Betriebsmittel zur Verfügung stellt.

Die Regierung kann gestützt auf Absatz 2 Abweichungen von Budgetgrundsätzen gestatten, im Rahmen von Verpflichtungskrediten die Übertragung und Überschreitung von Zahlungskrediten zulassen, Vorschriften über die Verwendung nicht beanspruchter (Kredit-)Teile und über die Verwendung von Drittmitteln sowie Erträgen aus Dienstleistungen aufstellen und das Führen einer Kostenrechnung vorsehen. Diese Bestimmung dient auch dazu, Vorzüge neuerer Verwaltungsführungsmodelle (z.B. NPM) für die Führung der Pädagogischen Fachhochschule dienstbar zu machen.

Artikel 16

Der Kanton übernimmt die Restkosten der Pädagogischen Fachhochschule im Rahmen des bewilligten Voranschlages und haftet demnach letztlich für die Verbindlichkeiten der Pädagogischen Fachhochschule. Die Leistungen des Kantons an die Pädagogische Fachhochschule sind Beiträge, da sie an eine selbständige Anstalt ausgerichtet werden.

Nach Absatz 2 kann die PFH mit Bildungs- und Leistungsauftrag sowie Globalbudget (Pauschalbeiträge) geführt werden. Die in diesem Zusammenhang erfolgenden Beitragsleistungen weisen sowohl Elemente eines Kostenanteils als auch Subventionselemente (Gestaltungsspielraum bei der Beitragsbemessung) auf. Absatz 2 schafft zudem die Grundlage, um die Lehrerbildungsstätte der Evangelischen Mittelschule Schiers ebenfalls unter Berücksichtigung z.B. von NPM-Modellen an der Lehrerbildung zu beteiligen.

Artikel 17

Der Grosse Rat bewilligt die für den Vollzug dieses Gesetzes (Betrieb der Pädagogischen Fachhochschule und Lehrerbildung) erforderlichen Mittel, ohne dass die Bestimmungen über das Finanzreferendum zur Anwendung gelangen.

Artikel 18

Die heute bereits bestehende Regelung, wonach die Studierenden ein Studien- oder "Schulgeld" bezahlen, wird beibehalten. Grundsätzlich ist die Regierung zuständig für die Festsetzung der Studiengelder. Für Studierende ohne Wohnsitz im Kanton Graubünden kann ein höherer Ansatz festgesetzt werden, welcher als Beitrag an die Deckung der Nettokosten – d.h. ohne die Kosten für bauliche Investitionen - zu erheben ist. Absatz 2 lehnt sich in-

haltlich an Artikel 55 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes an. Die Regierung soll Vereinbarungen über Beiträge an die Pädagogische Fachhochschule abschliessen können.

Eine den Zweck einer Veranstaltung berücksichtigende Abstufung von Benützungsgebühren und Abgaben ist möglich.

Artikel 19

Fortbildungsveranstaltungen, welche die Pädagogische Fachhochschule durchführen wird, sind dieser gegenüber abzugelten. Während an (nichtpädagogischen) Fachhochschulen der Fort- und Weiterbildungsbereich nach Möglichkeit mit der Erhebung von Kursgeldern kostendeckend geführt werden soll, soll dies zumindest bei obligatorischen Fortbildungsveranstaltungen nicht prioritär angestrebt werden.

Artikel 20

Insbesondere im Bereiche der berufsfeldbezogenen Forschung und Entwicklung können Zuwendungen der Wirtschaft oder von Institutionen an die Pädagogische Fachhochschule erfolgen. Drittmittel und Erträge aus Dienstleistungen - diese sind in der Regel kostendeckend anzubieten und dürfen nicht aufgrund von Dumpingpreisen den Wettbewerb verfälschen - sollen möglichst ohne lange Entscheidwege und projektbezogen eingesetzt werden können (vgl. Artikel 15 Absatz 2).

5. Rechtspflege

Artikel 21

Verfügungen unterer Instanzen der Pädagogischen Fachhochschule sollen auf Beschwerde hin zunächst fachhochschulintern durch den Fachhochschulrat überprüft werden. Gegen Entscheide des Fachhochschulrats ist der Weiterzug an das Erziehungsdepartement möglich. In Prüfungssachen entscheidet der Fachhochschulrat endgültig, wobei ausschliesslich eine Überprüfung auf Rechtswid-

rigkeit erfolgt. Er kann allenfalls eine Wiederholung der Prüfung anordnen, nicht aber von der Pädagogischen Fachhochschule erteilte Noten verändern.

Artikel 22

Artikel 22 Absatz 1 sieht vor, dass ein auf unrechtmässige Weise erworbener Titel (z.B. Diplomarbeit als Übersetzung oder ab Internet) durch jene Instanz entzogen wird, welche ihn verliehen hat und behält in Absatz 2 die allfällige Strafverfolgung vor (vgl. Art. 11 der Diplomvereinbarung, BR 420.575). Ein eigentlicher Titelschutz und ein ausdrücklicher Schutz der Bezeichnung als Pädagogische Fachhochschule ist in dieser Bestimmung nicht enthalten.

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 23

Mit der Verlagerung der Lehrerbildung auf die Tertiärbildungsstufe und mit dem neuen Gesetz über die Pädagogische Fachhochschule werden jene Bestimmungen des Mittelschulgesetzes und des Frauenbildungsgesetzes, welche bis anhin die Lehrerbildung zum Gegenstand haben, ihre Bedeutung verlieren

Eine bloss redaktionelle Anpassung ist vorgesehen in Artikel 6 Ziffer 4 und Artikel 9 des Frauenbildungsgesetzes. Der Ausdruck Heimpflegerin wird ersetzt durch den zeitgemässen Ausdruck Hauspflegerin.

Artikel 24

Die vorgesehene Übergangsfrist gewährleistet, dass die bestehenden Strukturen der betroffenen Schulen sachgerecht in jene der Pädagogischen Fachhochschule überführt werden können.

Artikel 25

Keine Bemerkungen.